

## Verhaltenskodex für Lieferanten der Ernst Schweizer AG

Die Ernst Schweizer AG orientiert sich in der Zusammenarbeit mit Kunden, MitarbeiterInnen und Partnern an den vier Schweizer-Erfolgs-Punkten (SEP):

- Kundenorientierte Leistungen
- MitarbeiterInnen und Gesellschaft
- Umwelt
- Wirtschaftlichkeit

Die SEP bilden auch eine zentrale Grundlage für unsere Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen; wir erwarten von unseren Lieferanten, dass auch sie sich daran orientieren.

### 1. Grundsatz und Geltungsbereich

#### 1.1 Grundsatz

Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten von Ernst Schweizer AG definiert unsere Erwartungen an unsere VertragspartnerInnen und deren Unterlieferanten (folgend Lieferanten). Die Anforderungen beziehen sich auf die Themen Arbeitsbedingungen, Umwelt und ethisches sowie rechtskonformes Wirtschaften. Sie stützen sich unter anderem auf das Leitbild der Ernst Schweizer AG, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den UN-Global Compact sowie die Abkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Dieser Verhaltenskodex ist verbindlich und wird von den direkten VertragspartnerInnen unterzeichnet und eingehalten. Die Anforderungen daraus werden durch diese an die Unterlieferanten weitergegeben.

#### 1.2 Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, unabhängig vom Sitz oder der Niederlassung der Lieferanten oder dem Ort der Leistungserbringung. Er bezieht sich auf sämtliche von der Ernst Schweizer AG bezogenen Güter und Leistungen.

### 2. Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten halten alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards sowie die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) beziehungsweise Gesamt- und Normalarbeitsverträge (wo anwendbar) ein. Bei unterschiedlichen Anforderungen gilt es jene zu befolgen, welche die Arbeitnehmenden besser schützt.

#### 2.1. Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit

Die Lieferanten verzichten in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 138 und 182 auf jegliche Form von ausbeuterischer Kinderarbeit sowie Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden. Bei der Beschäftigung von jungen Arbeitnehmenden müssen die Lieferanten nachweisen, dass sie durch die Arbeit keinen übermässigen Risiken ausgesetzt sind, welche die körperliche, geistige oder emotionale Entwicklung beeinträchtigen können.

#### 2.2. Verbot von Zwangsarbeit, Nötigung und Belästigung

Die Lieferanten verzichten in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 29 und 105 auf jeglichen Einsatz oder die Unterstützung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuld- bzw. Vertragsknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit. Die Beschäftigung ist freiwillig. Arbeitnehmende dürfen keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, psychischen, physischen oder verbalen Nötigung, Bedrohung und/oder Belästigung ausgesetzt sein.

#### 2.3. Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten respektieren in Übereinstimmung mit den IAO-Konventionen 87 und 98 das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von und Beitritt zu Arbeitnehmervertretungen, einschliesslich Gewerkschaften und der Teilnahme an Kollektivverhandlungen. In Ländern, wo die oben erwähnten Rechte per Gesetz eingeschränkt sind, muss den Arbeitnehmenden mindestens gewährt werden, ihre Vertreter frei zu wählen, die mit dem Lieferanten in einen Dialog über die Arbeitsbedingungen treten können.

#### 2.4. Verbot der Diskriminierung

Die Lieferanten vermeiden in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 jegliche Form von Diskriminierung bei Einstellung, Beschäftigung und Beförderung aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, politischer Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, gesundheitlicher Verfassung, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe oder anderen gesetzlich sanktionierten Differenzierungen. Zudem halten die

Lieferanten in Übereinstimmung mit der IAO-Konvention 100 den Grundsatz gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ein.

#### 2.5. Sicherheit und Gesundheit

Die Lieferanten müssen sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, entsprechende Risiken bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen minimieren und gewährleisten, dass Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung an risikoreichen Arbeitsplätzen verwendet werden. Allen Arbeitnehmenden muss ein freier Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen gewährleistet werden. Zudem muss eine ausreichende Belichtung und Belüftung sichergestellt werden. Die Lieferanten sind verpflichtet, alle gesetzlichen und branchenüblichen Vorkehrungen für Notsituationen zu treffen. Dazu gehören unter anderem adäquate Brandschutzeinrichtungen, Evakuierungsvorkehrungen und medizinische Notfallversorgung. Alle Arbeitnehmenden müssen regelmässig zu den Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz geschult werden. Zudem stellen die Lieferanten sicher, dass sämtliche Schlafunterkünfte, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, sauber und sicher sind und die Grundbedürfnisse decken.

#### 2.6. Vergütungen und Leistungen

Die Lieferanten bezahlen Arbeitslöhne und Leistungen, welche mindestens das rechtliche oder von Branchenstandards vorgesehene Minimum erreichen und welche stets genügen sollen, um die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und deren Familie zu befriedigen und dabei ein Teil des Einkommens zur freien Verfügung steht. Löhne müssen regelmässig und in gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln ausgegeben werden. Lohn- oder Leistungsabzüge sind nur erlaubt, sofern diese gemäss den geltenden Gesetzen und einem gültigen, frei ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrag zulässig sind.

#### 2.7. Arbeitszeit

Die Lieferanten halten die geltenden Gesetze, Branchenstandards und frei ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge bezüglich Arbeitszeiten ein. Sie überschreiten auf keinen Fall eine maximale Wochenarbeitszeit von 60 Stunden inklusive Überzeit, auch wenn die geltenden Gesetze und Vorschriften höhere Arbeitszeiten zulassen. Falls gesetzlich oder durch frei ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge nicht zwingend anders geregelt, muss Überzeit freiwillig geleistet werden und ist mit einem Zuschlag zu vergüten. In einem Zeitraum von 7 Tagen müssen die Arbeitnehmenden mindestens einen freien Tag haben.

#### 2.8. Beschäftigungspraktiken

Die Lieferanten stellen die Arbeitnehmenden in einem legal anerkannten und dokumentierten Beschäftigungsverhältnis an. Die Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht in einer Weise ausgenutzt werden, die bewusst nicht dem Zweck des Gesetzes entspricht und/oder dazu dienen, die Rechte der Arbeitnehmenden zu untergraben. Dies bezieht sich beispielsweise auf Ausbildungsprogramme ohne Qualifikationsvermittlung oder übermässige Nutzung befristeter Arbeitsverträge, um Arbeitgeberverpflichtungen zu umgehen. Bei der Beschäftigung über externe Personalvermittler müssen den Arbeitnehmenden die gleichen Grundrechte wie den direkt beschäftigten Mitarbeitenden eingeräumt werden. Die Lieferanten fördern die berufliche Weiterentwicklung ihrer Mitarbeitenden.

### 3. Umwelt

Die Lieferanten halten alle anwendbaren Umweltgesetze, Vorschriften und Branchenstandards ein. Bei unterschiedlichen Anforderungen gilt es, jeweils diejenige zu befolgen, welche die Umwelt besser schützt.

#### 3.1. Gefahrenstoffe

Die Lieferanten minimieren den Einsatz von gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen. Wo diese zum Einsatz kommen, müssen eine sichere Handhabung, Lagerung, Transport, Wiederverwertung und Entsorgung sichergestellt werden. Die Mitarbeitenden müssen über die Sicherheitspraktiken im Umgang mit diesen Stoffen informiert und regelmässig entsprechend geschult werden.

#### 3.2. Ressourcen- und Energieverbrauch

Die Lieferanten minimieren ihre negativen Wirkungen auf natürliche Ressourcen wie Luft, Boden, Wasser, Flora und Fauna. Der Ressourcenverbrauch ist durch Eigeninitiative und verantwortungsbewusste Unternehmungsführung zu minimieren. Der Lieferant unternimmt belegbare Anstrengungen zur Senkung des Energiebedarfs sowie der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in der Produktion und unterhält Systeme zur internen oder externen Rezyklierung von wiederverwertbaren Stoffen.

### 3.3. Abfall und Emissionen

Die Lieferanten minimieren die Entsorgung von Abfällen, das Abwasser und andere Emissionen, um die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu verhindern. Die Lieferanten reduzieren insbesondere ihre Treibhausgasemissionen.

### 3.4. Umweltverträgliche Produkte und Dienstleistungen

Die Lieferanten achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass der Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen über deren Lebenszyklus minimiert wird. Dies beinhaltet den Einsatz energieeffizienter Technologien, die Verwendung von nachhaltig gewonnenen und/oder rezyklierten Rohmaterialien sowie die Optimierung der Produkte hinsichtlich deren Wiederverwendung, Rezyklierung oder gefahrlose Entsorgung.

## 4. Geschäftliche Integrität

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit hohen ethischen Standards auszuüben. Die Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften insbesondere betreffend Korruption, Bestechung, Betrug und verbotener Geschäftspraktiken einhalten.

### 4.1. Korruption und Bestechung

Die Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form der Korruption, Erpressung, Veruntreuung oder Bestechung engagiert oder verwickelt sein. Dies beinhaltet das Versprechen, Anbieten, Annehmen oder Akzeptieren von missbräuchlichen monetären oder anderen Anreizen. Die Lieferanten respektieren, dass es den Mitarbeitenden von Ernst Schweizer AG nicht erlaubt ist, finanzielle oder materielle Leistungen bzw. anderweitige Vorteile zu vergeben oder anzunehmen, die geschäftliche Entscheidungen beeinflussen oder den Anschein einer derartigen Beeinflussung erwecken.

### 4.2. Freier Wettbewerb und Einhalten von Wettbewerbsgesetzen

Die Lieferanten folgen dem Grundsatz des freien Wettbewerbs und engagieren sich nicht in Preisabsprachen, -fixierung, -diskriminierung oder anderen unfairen Handelspraktiken. Die Lieferanten halten alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein.

### 4.3. Interessenskonflikte

Die Lieferanten legen Ernst Schweizer AG jede Situation offen, welche den Anschein eines Interessenkonflikts mit der Ernst Schweizer AG haben.

### 4.4. Geistiges Eigentum

Die Lieferanten schützen das geistige Eigentum von der Ernst Schweizer AG wie zum Beispiel Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Die Lieferanten stellen zudem sicher, dass die an die Ernst Schweizer AG gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

### 4.5. Produktsicherheit

Die Lieferanten stellen sicher, dass gelieferten Produkte weder Mensch noch Umwelt gefährden und die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit erfüllen. Die Lieferanten kommunizieren Angaben zum sicheren Gebrauch klar.

### 4.6. Zoll, Handel und Steuern

Die Lieferanten halten alle nationalen und internationalen Zoll-, Handels- sowie Export- und Importkontrollbestimmungen ein.

Sie sind verpflichtet, sich an alle Steuergesetze der Länder zu halten, in denen sie tätig sind.

### 4.7. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird ein angemessenes Datenschutzniveau garantiert und es werden die Datenschutzgesetze aller Länder eingehalten, in denen sie tätig sind.

## 5. Umsetzung des Verhaltenskodex

Die Lieferanten stellen eine wirksame Umsetzung dieses Verhaltenskodex sicher.

### 5.1. Managementsysteme

Die Lieferanten implementieren geeignete Systeme und Massnahmen zur kontinuierlichen Einhaltung des Verhaltenskodex. Die Ernst Schweizer AG präferiert Lieferanten mit zertifizierten Managementsystemen entlang der Normen ISO 9001 (Qualität) ISO 14001 (Umwelt), OHSAS 18001 bzw. ISO 45001 (Arbeitssicherheit und Gesundheit) oder vergleichbaren Standards. Ein nach SA8000-Vorgaben orientiertes Managementsystem für soziale Verantwortung wird empfohlen.

### 5.2. Nachweis und Überprüfung

Die Lieferanten stellen auf Anfrage geeignete Nachweise zur Überprüfung be-

reit (beispielsweise Zertifikate bzw. Politiken, Prozeduren und Aufzeichnungen), die gegebenenfalls eine Überprüfung vor Ort zulassen.

### 5.3. Subunternehmen und Zulieferanten

Die VertragspartnerInnen sollen mit angemessener Sorgfalt überprüfen, ob ihre Subunternehmer und Zulieferanten diesen Verhaltenskodex einhalten. Dazu unterhalten sie geeignete Massnahmen oder Systeme zur Vermeidung von Verstössen gegen diesen Verhaltenskodex in ihren Lieferketten.

### 5.4. Informationspflicht

Erhalten Lieferanten Hinweise, dass der Verhaltenskodex oder Teile davon durch die/den VertragspartnerIn oder seinen Zulieferanten, Subunternehmen, Hilfspersonen oder dergleichen nicht (mehr) eingehalten werden, wird Schweizer umgehend und umfassend informiert.

### 5.5. Folgen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen

Die VertragspartnerInnen sind sich bewusst, dass bei einer falschen Erklärung der Ernst Schweizer AG das Recht zusteht, die bestehende Zusammenarbeit zu sistieren bis die Mängel behoben worden sind, oder in schwerwiegenden Fällen die Zusammenarbeit fristlos zu beenden.

Die Ernst Schweizer AG behält sich vor, weitere rechtliche Schritte gegen fehlbare VertragspartnerInnen einzuleiten.

### Erklärung der VertragspartnerIn

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von der Ernst Schweizer AG.

Die VertragspartnerIn erklärt hiermit,

- dass sie/er den Verhaltenskodex für Lieferanten der Ernst Schweizer AG vollumfänglich und ohne Änderungen jeglicher Art akzeptiert und einhält,
- dass sie/er mit angemessener Sorgfalt überprüft, dass ihre/seine Subunternehmen und Zulieferanten die Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zur Kenntnis nehmen und einhalten,
- dass die Ernst Schweizer AG oder eine durch uns beauftragte externe Stelle jederzeit die VertragspartnerIn auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex vorzulegen,
- dass Ernst Schweizer AG oder eine durch uns beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex jederzeit sowohl bei der/dem VertragspartnerIn sowie bei deren/dessen Subunternehmen und Zulieferanten überprüfen kann.

Ort und Datum: .....

Name und Adresse/Stempel VertragspartnerIn:

.....

Name und Funktion UnterzeichnerIn:

.....

Unterschrift:

.....

Diese Erklärung ist durch mindestens einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin der VertragspartnerIn zu unterzeichnen.